Totenbeschau im Bereitschaftsdienst

Die häufigsten Fragen

Mit wem muss ich den Vertrag über die Durchführung der Totenbeschau abschließen?

Wer sich bereit erklärt, in seinem Dienstsprengel die Totenbeschau durchzuführen, muss aus Haftungsgründen (Amtshaftung) und um den Honorarzuschuss für den WE-BD in der Höhe von € 45,- je 12 Stunden zu erhalten **mit jeder einzelnen Gemeinde des Dienstsprengels** einen entsprechenden Vertrag abschließen. Ein akkordierter Mustervertrag für die Totenbeschau im Bereitschaftsdienst im Word-Format steht auf unserer Homepage unter www.aekstmk.or.at/552 (Ärztekammer – Referate – Distrikts- und Gemeindeärzte) zur Verfügung.
Mit jenen Gemeinden, mit denen bereits ein Gemeindearzt-Vertrag abgeschlossen wurde, ist kein zusätzlicher Totenbeschau-Vertrag abzuschließen.

Ab wann gelten die neuen Bedingungen für die Totenbeschau im Bereitschaftsdienst?

Die Vereinbarung zwischen Gemeindebund, Städtebund und Ärztekammer Steiermark ist seit 1.9.2014 gültig. Die neuen Bedingungen gelten **für jeden einzelnen Arzt jedenfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verträge mit allen Gemeinden des Dienstsprengels unterfertigt sind**. Die Verträge sind umgehend in Kopie dem Kammeramt zur Verfügung zu stellen, damit der Honorarzuschuss für den WE-BD ausbezahlt werden kann.

Ich bin schon jetzt bereit, die Totenbeschau im Bereitschaftsdienst durchzuführen. Die zuständige Gemeinde kann den Vertrag im Gemeinderat erst Ende 2014 beschließen. Was ist zu tun?

Setzen Sie sich diesbezüglich mit der Ärztekammer in Verbindung (Karin Ferk, DW 11).

Muss ich eine spezielle Ausbildung nachweisen, um den Vertrag abschließen zu können?

Wer eine Totenbeschau durchführt, muss über **die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten** verfügen. Sie müssen jedoch nicht nachgewiesen werden.
Weil es sich anbietet, sich näher mit dem Thema zu befassen, wird von Seiten der Ärztekammer eine Fortbildung angeboten: „Seminar für Gemeindeärzte“, am Samstag, 13. Dezember 2014, 9:00 bis ~15:00 Uhr in Graz (Anmeldung über www.med.or.at). Weitere Termine sind in Planung.

Von wem erhalte ich das Honorar für die Totenbeschau ausbezahlt?

Die **Gemeinde, in deren Gebiet der Tote zu aufgefunden wird**, bezahlt das Honorar samt Zuschlägen und Kilometergeld. Dazu ist der Gemeinde eine Honorarnote auszustellen.

Von wem und wann erhalte ich den Zuschlag für den WE-BD (€ 45,- je 12 h) ausbezahlt?

Der Gesundheitsfonds Steiermark stellt den Zuschlag für den WE-BD zur Verfügung. Voraussichtlich wird die Abrechnung quartalsweise über die Ärztekammer anhand des Online-WE-BD-Plans erfolgen. Details sind noch zu klären. **Unerlässlich für die Auszahlung ist jedenfalls die Übermittlung aller Verträge** (Gemeindearzt und/oder Totenbeschau-Verträge für den gesamten Dienstsprengel) **durch die Dienst versehenden Ärzte an die Ärztekammer**.

Muss ich auch UbG- und StVO-Untersuchungen machen, wenn ich einen Vertrag über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst abschließe?

Nein. Der Vertrag hat nur die Durchführung der Totenbeschau zum Gegenstand und berechtigt nicht zur Durchführung von UbG und StVO-Untersuchungen. Obwohl man durch diesen Vertrag auch im öffentlichen Sanitätsdienst steht, ist es – wie auch bei vielen Gemeindeärzten – organisatorisch vereinbart, dass der Arzt nicht für die UbG und StVO-Untersuchungen herangezogen wird – das wäre gesondert zu vereinbaren.

Die Ärztekammer für Steiermark, Körperschaft öffentlichen Rechts
Haus der Medizin, Kaiserfeldgasse 29, A–8010 Graz, T. +43 (0) 316–8044–0, F. +43 (0) 316–815671
aek@aekstmk.or.at, www.aekstmk.or.at DVR 0054313

Wenn ich einen Vertrag über die Durchführung der Totenbeschau unterschrieben habe und ich mich im Bereitschaftsdienst vertreten lasse: Muss mein Vertreter ebenfalls einen Vertrag mit allen Gemeinden abschließen?

Nein. Der Vertreter muss aber ebenso wie der offiziell Dienst versehende Arzt über die **entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten** verfügen, um eine Totenbeschau durchführen zu können und sich dem zu vertretenden Arzt gegenüber bereit erklären, diese durchzuführen. Außerdem muss der zu Vertretende den Gemeinden des Dienstsprengels den Vertreter bekannt geben.

Wenn ich einen Vertrag über die Durchführung der Totenbeschau unterschrieben habe und ich mich im Bereitschaftsdienst vertreten lasse: Wer bezahlt meinem Vertreter die erbrachte Totenbeschau?

Der Vertreter ist vom offiziell Dienst habenden Arzt **den Gemeinden bekannt zu geben**. Der Vertreter rechnet dann **direkt mit der jeweiligen Gemeinde** ab, in deren Gebiet der Tote zu aufgefunden wird.
Dasselbe gilt, wenn ein Distriktsarzt sich im Bereitschaftsdienst vertreten lässt.

Kann ich auch eine einzelne Gemeinde des Nachbardienstsprengels mitbetreuen?

Wer in seinem Sprengel Bereitschaftsdienst versieht, sollte diesen aus Haftungs- und Qualitätsgründen nicht verlassen. **Der neue Totenbeschau-Bereitschaftsdienst-Vertrag gilt immer für einen gesamten Dienstsprengel**. Man kann daher mit diesem Vertrag nicht nur für eine Gemeinde des Nachbarsprengels einen Vertrag über die Erbringung der Totenbeschau abschließen.
Möglich wäre jedoch, mit einer einzelnen Gemeinde außerhalb des eigenen Dienstsprengels einen eigenen Vertrag abzuschließen, zB einen Gemeindearztvertrag.

Wer macht die Totenbeschau außerhalb der Bereitschaftsdienste, also wochentagsüber?

Die neue Vereinbarung über die Totenbeschau bezieht sich nur auf die Bereitschaftsdienste. Außerhalb der Bereitschaftsdienste, also an Wochentagen tagsüber und wenn kein bereitschaftsdiensthabender Totenbeschauarzt zur Verfügung steht, werden die Totenbeschauen – wie bisher – von Distrikts- und Gemeindeärzte durchgeführt.

Es gibt auch einen neuen Gemeindearzt-Mustervertrag. Entspricht dieser inhaltlich dem bisherigen Vertrag?

Grundsätzlich ja, der Mustervertrag für gemeindeärztliche Tätigkeit wurde in erster Linie in Bezug auf die Honorierung adaptiert, inhaltlich nur geringfügig. So wurden zB die Wertsicherung des Honorars und die Direktverrechnung mit dem Vertreter in den neuen Vertrag mitaufgenommen.
Zusätzlich zum Mustervertrag für die gemeindeärztliche Tätigkeit gibt es einen weiteren, neuen Mustervertrag, der nur die Totenbeschau im Rahmen des Bereitschaftsdienstes betrifft und der nicht dem Gemeindearzt-Mustervertrag entspricht.

Ich habe bereits einen Gemeindearzt-Vertrag abgeschlossen, bin mit meinen Konditionen zufrieden und möchte keinen anderslautenden Vertrag. Bekomme ich trotzdem den Zuschlag für den WE-BD (€ 45,- je 12h)?

Wer seinen bestehenden Gemeindearzt-Vertrag beibehält, kann **mit den übrigen Gemeinden des BD-Sprengels Totenbeschau-Verträge** abschließen. Wer bereits vor 1.9.2014 mit allen Gemeinden des Dienstsprengels eine Vereinbarung getroffen hat, setzt sich bitte mit der Ärztekammer (Karin Ferk, DW 11) in Verbindung.

Bekommen auch die verbleibenden Distriktsärzte € 45,- als Zuschlag zum WE-BD-Pauschale?

Distriktsärzte bekommen – genauso wie die Gemeindeärzte – den Zuschlag zum WE-BD-Pauschale nur dann, wenn sie für Bereiche außerhalb ihres Distrikts (aber innerhalb ihres BD-Sprengels) eine **Totenbeschau-Vereinbarung** abschließen.

Ich habe bereits einen Gemeindearztvertrag. Wie verändert sich der örtliche Geltungsbereich ab 1.1.2015, wenn Gemeinden zusammengelegt werden?

Ein bestehender Gemeindearztvertrag gilt auch nach 1.1.2015 weiterhin **nur für das bisherige Gemeindegebiet**. Werden mehrere Gemeinden fusioniert, ist der neue Vertragspartner zwar die Neugemeinde, der örtliche Geltungsbereich bezieht sich aber trotzdem nur auf das bisherige Gemeindegebiet.

Wenn ich UbG-Untersuchungen durchführe, kann ich schon das erhöhte Honorar (€ 87,- + € 50,-) in Rechnung stellen?

Ja, auf der Honorarnote für eine UbG-Untersuchung kann schon der erhöhte Tarif angeführt werden.